

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 06	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 21.03.2023	64	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	29.03.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.13 gez. Sorge	Beteiligt: 10.1 gez. Heinrich			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Karin Siemann

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Voraussetzung für den Sitzverlust der Kreistagsabgeordneten Karin Siemann (SPD) vorliegt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 64	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Frau Siemann hat mit Schreiben vom 26.02.2023 gegenüber dem Landrat erklärt, dass sie auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

10 Der Kreistag hat gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu Beginn der nächsten Sitzung festzustellen, ob mit der schriftlichen Vorlage der Verzichtserklärung eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 NKomVG vorliegt.

15 Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verlieren die Abgeordneten ihren Sitz in der Vertretung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Voraussetzung für den Sitzverlust liegt somit vor. Der Sitzverlust tritt in dem Augenblick ein, in dem die Vertretung den Beschluss gefasst hat.